



COVID-19

WISSENSWERTES FÜR UNTERNEHMERINNEN, UNTERNEHMER UND PRIVATPERSONEN

Die anhaltende Coronakrise hat die Schweizer Wirtschaft und die Beschäftigten seit dem Lockdown vom 16. März 2020 in vielen Bereichen stark getroffen. Wirtschaftlich schwierige Zeiten liegen erst noch vor uns und werden die Unternehmen und deren Mitarbeitende noch lange beschäftigen.

Das Fachwissen von Treuhänderinnen und Treuhändern und deren langjährige Erfahrung, auch bei ungewohnten Sachverhalten gute Lösungen zu finden, erhält in unsicheren Zeiten eine grosse zusätzliche Bedeutung. Ihr Treuhandbüro begleitet Sie in den folgenden Fragestellungen kompetent und zuverlässig:

GESUNDHEIT UND MASSNAHMEN	2
ÜBERBRÜCKUNGSKREDIT – LIQUIDITÄT UND FINANZIERUNG	3
KURZARBEITSENTSCHÄDIGUNG – SICHERUNG VON ARBEITSPLÄTZEN	6
ENTSCHÄDIGUNG ERWERBSAUSFALL – SELBSTSTÄNDIGERWERBENDE	8
ÜBERSCHULDUNG UND STUNDUNG.....	10
STEUERLICHE MASSNAHMEN.....	12



GESUNDHEIT UND MASSNAHMEN

Stand: 29.04.2020

Gesundheitsschutz und Lockdown

Zum Schutz vor dem Coronavirus hat der Bundesrat einschneidende notrechtliche Massnahmen verfügt. Alle wichtigen Informationen zum Gesundheitsschutz, den getroffenen Massnahmen und Einschränkungen sowie zu den aktuellen Fallzahlen im In- und Ausland finden sich unter folgendem Link:

[Bundesamt für Gesundheit – Neues Coronavirus](#)

Lockerung der Massnahmen

Die vom Bundesrat getroffenen restriktiven Massnahmen sollen in verschiedenen Etappen gelockert werden. Tagesaktuelle Neuigkeiten dazu präsentiert der Bundesrat auf seiner Homepage:

[Der Bundesrat – Das Portal der Schweizer Regierung](#)

Die Informationen und Vorgaben ändern auch in Zeiten der Massnahmenlockerung alle paar Tage. Es empfiehlt sich deshalb, sich bei Fragen zu Gesundheit und Massnahmen über die obgenannten Homepages von Bundesrat und Bundesamt für Gesundheit BAG auf dem Laufenden zu halten. Die Informationen dort sind tagesaktuell.



ÜBERBRÜCKUNGSKREDIT – LIQUIDITÄT UND FINANZIERUNG

Stand 29.04.2020

Überblick

Mit einer unbürokratischen Krediterteilung hilft der Bund, KMU das finanzielle Überleben zu ermöglichen. Der auf einer A4 Seite abgebildete Kreditantrag wird rasch und unkompliziert bearbeitet. Die Kreditlimite steht in der Regel am nächsten Tag bei der Hausbank zur Verfügung und gilt grundsätzlich für 60 Monate. Eine Rückzahlung ist jederzeit möglich. Darlehen bis CHF 500'000 sind derzeit zinsfrei. Kreditgesuche können bis am 31. Juli 2020 eingereicht werden.

Der Nachteil einer Kreditbeanspruchung ist, dass während der Laufzeit gewisse Transaktionen (z.B. Dividenden, Rückzahlung Aktionärsdarlehen etc.) nicht erlaubt sind. Das kreditbeanspruchende Unternehmen verzichtet zudem auf das Bank-, Steuer- und Amtsgeheimnis. Die Gesellschaftsorgane sowie alle mit der Geschäftsführung betrauten Personen haften bei Kreditausfällen solidarisch und unbeschränkt mit ihrem Privatvermögen, sollte der Kredit nicht gemäss den Vorgaben in der Kreditvereinbarung verwendet worden sein. Die für das Unternehmen zeichnenden Personen können bei unvollständigen und falschen Angaben im Kreditgesuch strafrechtlich belangt werden. Die kreditsichernde Bürgschaftsorganisation kann bei Behörden, Banken, Treuhand- und Revisionsstellen sowie Dritten selbständig Auskünfte und Unterlagen einholen.

Ihre Treuhänderin oder Ihr Treuhänder berät Sie in allen wichtigen Fragen und unterstützt Sie darin, die vertraglichen Vorgaben korrekt umzusetzen.

Aktuelle Informationen finden sich hier:

[SECO Massnahmenpaket Coronavirus](#)

[Überbrückungskredite für Unternehmen](#)

[Formular COVID-19-KREDIT](#)

[COVID-19 Solidaritätsbürgschaftsverordnung](#)

[Verordnung insolvenzrechtliche Massnahmen – siehe Art. 21](#)

Sofortliquidität mit Bundesdeckung

Weil anhaltende Liquiditätsprobleme in der Regel der Anfang vom Ende eines Unternehmens bedeuten, hat der Bundesrat Soforthilfen zur Unterstützung von KMU angeordnet. Mit der Kreditvereinbarung COVID-19-KREDIT können betroffene KMU unabhängig von deren Rechtsform rasch und unkompliziert bei ihrer Hausbank rückzahlbare Überbrückungskredite beantragen. Gewährt werden solche Kredite in der Höhe von maximal 10% des Umsatzerlöses bis zu einem Kreditbetrag von CHF 500'000.

Der Bund garantiert den kreditgebenden Banken via Solidaritätsbürgschaftsverordnung den Kreditbetrag, weshalb die Auszahlung durch die Bank rasch und unbürokratisch erfolgen kann. Der Zinssatz für solche Kredite mit Bundesdeckung beträgt derzeit 0%. Die Laufzeit ist auf 60 Monate festgelegt und kann in Härtefällen um bis zu 24 Monate verlängert werden.



Für grössere Unternehmen sind Kredite (COVID-19-Kredit Plus) ab CHF 500'000 bis zu CHF 20 Mio. möglich. Für solche Kredite gelten separate Regeln. Diese Kredite sind vom Bund nur teilweise abgesichert und nicht zinsfrei.

Voraussetzungen für Kreditgewährung

- Unternehmen muss bereits vor dem 1. März 2020 in der Schweiz gegründet worden sein.
- Unternehmen muss infolge Covid-19 bezüglich Umsatz wirtschaftlich erheblich beeinträchtigt sein.
- Unternehmen muss finanziell gesund sein und sich nicht in Konkurs- oder Nachlassverfahren oder Liquidation befinden.

Verwendung des Kredits

Mit dem gewährten Kredit soll die Bezahlung der laufenden Fixkosten wie Miete oder Sachaufwand sichergestellt werden. Zur Deckung der Lohnkosten kann bei Bedarf zusätzlich auf die vom Bundesrat beschlossenen Massnahmen zum Erwerbssersatz und der Kurzarbeit zurückgegriffen werden. Nicht gestattet sind die im nächsten Absatz aufgeführten Verwendungszwecke.

Folgen der Kreditbeanspruchung

Durch die Kreditbeanspruchung wird die unternehmerische Handlungsfreiheit eingeschränkt. Mit dem Überbrückungskredit dürfen gemäss der bundesrätlichen Verordnung ausschliesslich die laufenden Kosten gedeckt werden. Ausgeschlossen sind insbesondere die Auszahlung von Dividenden, die Rückerstattung von Kapitaleinlagen (z.B. Kontokorrente von Beteiligten), die Gewährung von Aktivdarlehen oder Neuinvestitionen im Anlagevermögen. Wer sich nicht daran hält, kann strafrechtlich belangt werden. Nach erfolgter Rückzahlung des Darlehens fallen diese Einschränkungen weg.

Persönliche und solidarische Haftung

Um das Risiko von Darlehensausfällen bei unzulässiger Kreditverwendung zu mindern, hat der Bundesrat in Art. 21 der Schlussbestimmungen Verordnung über insolvenzrechtliche Massnahmen zur Bewältigung der Coronakrise eine Änderung in der COVID-19 Solidarbürgschaftsverordnung vom 25. März 2020 verfügt. Dort wird neu in Art. 18a bestimmt, dass Organe sowie alle mit der Geschäftsführung oder der Liquidation des kreditnehmenden Unternehmens befassten Personen sowohl gegenüber den Gläubigern des Unternehmens, der kreditgebenden Bank, der Bürgschaftsorganisation sowie gegenüber dem Bund persönlich und solidarisch haften.

Auskunftspflichten

Mit der Unterzeichnung der Covid-19 Kreditvereinbarung wird die kreditgebende Seite vom Bankkunden-, Steuer- und Amtsgeheimnis entbunden. Die Kreditdaten dürfen für den Datenaustausch zwischen Bank, Bürgschaftsorganisation und zuständigen Stellen von Bund, Kanton und Gemeinde verwendet werden. Ausserdem darf die Bürgschaftsorganisation von sich aus Auskünfte und Unterlagen beim Kreditnehmer selbst sowie bei Behörden, Banken, Buchhaltungs- und Treuhandstellen, Revisionsstelle sowie Dritten einholen.



Strafbestimmungen

Beim Kreditantrag müssen die für das Unternehmen zeichnenden Personen ankreuzen, dass ihnen bekannt ist, durch unrichtige oder unvollständige Angaben wegen Betrugs (Art. 146 Strafgesetzbuch), Urkundenfälschung (Art 251 Strafgesetzbuch) etc. strafrechtlich zur Verantwortung gezogen und mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft werden können. Zudem wird mit Busse bis CHF 100'000 bestraft, wer vorsätzlich mit falschen Angaben einen Kredit nach der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung erwirkt oder die Kreditmittel nicht zur Sicherung der oben erwähnten Liquidationsbedürfnisse verwendet.

Weitergehende Auskünfte

Bei Fragen zur Liquiditätssicherung wenden Sie sich am besten an Ihre Treuhänderin oder Ihren Treuhänder oder an Ihre Bank.



KURZARBEITSENTSCHÄDIGUNG – SICHERUNG VON ARBEITSPLÄTZEN

Stand 29.04.2020

Überblick

Um vorübergehende Beschäftigungseinbrüche auszugleichen und eine Kündigungswelle soweit als möglich zu verhindern hat der Bund das Instrument der Kurzarbeitsentschädigung (KAE) ausgeweitet und vereinfacht.

Aufgrund der ausserordentliche Lage haben vorübergehend Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung auch Angestellte in befristeten oder temporären Arbeitsverhältnissen, Lehrlinge, im Betrieb mitarbeitende Gesellschafter und Aktionäre sowie mitarbeitende Ehegatten. Die von der Kurzarbeit betroffenen Mitarbeitenden müssen mit der Einführung der Kurzarbeit einverstanden sein. Aufgehoben wurde die Wartefrist für Kurzarbeitsentschädigungen, wie auch die Frist zur Voranmeldung. Die Bewilligungsdauer wird von 3 auf 6 Monate verlängert und die Abwicklung der Gesuche vereinfacht. Für die von der Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmenden muss eine betriebliche Arbeitszeitkontrolle (z.B. Stempelkarten, Stundenrapporte) geführt werden.

Der Antrag auf Kurzarbeit und deren korrekte Abrechnung sind recht komplex. Ihr Treuhandbüro hilft Ihnen in allen Fragen gerne weiter.

Aktuelle Informationen finden Sie hier:

[SECO Ausweitung und Vereinfachung Kurzarbeit](#)

[arbeit.swiss Details Kurzarbeitsentschädigung](#)

[arbeit.swiss Link Kantone](#)

[AHV Online Rechner Kurzarbeitsentschädigung](#)

Antrag Kurzarbeitsentschädigung KAE

Die Prozesse «vereinfachte Voranmeldung» und «vereinfachter Antrag auf Kurzarbeitsentschädigung» basieren auf Bundesrecht und können unabhängig vom zuständigen Kanton über die Vorlagen von [arbeit.swiss](#) ausgefüllt werden. Die Ämter für Wirtschaft und Arbeit bzw. Arbeitsämter der Kantone bieten auf ihren Homepages ebenfalls Hilfestellungen und Erläuterungen zur Kurzarbeitsentschädigung in Zeiten von Covid-19 an.

Im Excel-Formular «Voranmeldung von Kurzarbeit» muss die Arbeitgeberfirma unterschriftlich nicht nur die wahrheitsgetreu gemachten Angaben bestätigen, sondern auch das Einverständnis sämtlicher von der Kurzarbeit betroffenen Mitarbeitenden. Zudem wird davon Kenntnis genommen, für die von der Kurzarbeit betroffenen Mitarbeitenden eine betriebliche Arbeitszeitkontrolle (z.B. Stempelkarten, Stundenrapporte) führen zu müssen. Im Formular muss bestimmt werden, über welche Arbeitslosenkasse die Kurzarbeitsentschädigung bezogen werden soll. Der Voranmeldung ist ein Organigramm des Gesamtbetriebs beizulegen. Die



Voranmeldung ist bei der kantonalen Amtsstelle (KAST) einzureichen, in welchem das Unternehmen ihren Sitz hat. Deren Adressen für die gesamte Schweiz finden sich [hier](#).

Wird die Kurzarbeitsentschädigung durch die zuständige kantonale Amtsstelle (KAST) bewilligt, sendet die KAST die Daten des antragstellenden Unternehmens direkt an die vom Unternehmen in der Voranmeldung ausgewählte Arbeitslosenkasse.

Geltendmachung Kurzarbeitsentschädigung

Die Kurzarbeitsentschädigung wird bei der in der Voranmeldung ausgewählten Arbeitslosenkasse angemeldet. Die dafür vorgegebenen für die ganze Schweiz gültigen Formulare in den Sprachen deutsch, französisch und italienisch finden sich zusammen mit den Erläuterungen (FAQ) zum Ausfüllen der Formulare bei arbeits.swiss.

Hilfreich ist auch die Wegleitung zum Ausfüllen des Formulars ab Seite 15 der Informationsbroschüre [«Kurzarbeitsentschädigung»](#).

Weitergehende Auskünfte

Bei Fragen zur Kurzarbeitsentschädigung wenden Sie sich am besten an Ihre Treuhänderin oder Ihren Treuhänder, an die für das Unternehmen zuständige Arbeitslosenkasse oder an das kantonale Amt für Arbeit.



ENTSCHÄDIGUNG ERWERBSAUSFALL – SELBSTSTÄNDIGERWERBENDE

Stand 29.04.2020

Überblick

Von der Coronakrise stark betroffen können auch Selbstständigerwerbende sein. Insbesondere, wenn sie in einer Branche tätig sind, welche aufgrund der Verordnung des Bundesrats zur Bekämpfung des Coronavirus ihren Betrieb schliessen mussten. Solche Unternehmerinnen und Unternehmer haben wegen der verordneten Betriebsschliessung Anspruch auf Entschädigung für den Erwerbsausfall.

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 16. April 2020 beschlossen, den Anspruch auf Corona-Erwerbserersatz auf Härtefälle bei Selbstständigerwerbenden auszuweiten, welche nur indirekt von den behördlichen Massnahmen betroffen sind. Solche Selbstständigerwerbende dürfen zwar weiterarbeiten, haben aber wegen den behördlichen Massnahmen weniger oder gar keine Arbeit mehr. Anspruch auf diese Lösung für Härtefälle haben betroffene Selbstständigerwerbende mit einem jährlichen AHV-pflichtigen Erwerbseinkommen welches höher ist als CHF 10'000 aber CHF 90'000 nicht übersteigt.

Die Entschädigung für direkt und indirekt betroffene Selbstständigerwerbende beträgt 80% des durchschnittlichen AHV-pflichtigen Einkommens, höchstens CHF 196 pro Tag oder CHF 5'880 pro Monat. Der Anspruch entsteht rückwirkend ab dem 1. Tag des Erwerbseinbruchs, frühestens ab dem 17. März 2020 und endet, sobald die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus aufgehoben werden. Die Entschädigung für indirekt Betroffene im Härtefall wird für maximal 2 Monate ausbezahlt.

Unselbstständig und selbstständigerwerbende Eltern, welche beispielsweise wegen der verordneten Schliessung ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen um ihre Kinder zu betreuen, haben ebenfalls Anspruch auf Corona-Erwerbserersatz.

Alle genannten Entschädigungen müssen bei der für die AHV-Beitragserhebung zuständigen Ausgleichskasse beantragt werden.

Bei Fragen zur Erwerbsausfallentschädigung hilft Ihnen Ihr Treuhänder oder Ihre Treuhänderin weiter.

Aktuelle Informationen finden Sie hier:

[Informationsstelle AHV – Informationen Corona Erwerbserersatzentschädigung](#)

[AHV Merkblatt 6.03 Corona Erwerbserersatzentschädigung](#)

[Verzeichnis Kantonale Ausgleichskassen](#)

[Verzeichnis Verbandsausgleichskassen](#)



Antrag Corona-Erwerbsausfallentschädigung

Die Erwerbsausfallentschädigung ist bei der zuständigen AHV-Ausgleichskasse zu beantragen. Die Ausgleichskassen stellen auf ihren Homepages Anmeldeformulare für Corona-Erwerbsersatzentschädigungen zur Verfügung. Mit dem Einreichen dieses Formulars bestätigt die antragsstellende Person die Richtigkeit der Angaben.

Wer mit dem Entscheid der Ausgleichskasse nicht einverstanden ist, muss eine schriftliche Verfügung verlangen, gegen welche Einsprache erhoben werden kann.

Auszahlung Erwerbsausfallentschädigung

Die Auszahlung hängt der Entschädigung hängt davon ab, wann der Antrag eingereicht wurde. Grundsätzlich werden die Entschädigungen Ende des Monats ausbezahlt.



ÜBERSCHULDUNG UND STUNDUNG

Stand 29.04.2020

Überblick

Die coronabedingt schwierige wirtschaftliche Lage wird vermehrt zu Konkursen und damit zum Verlust von Arbeitsplätzen führen. Damit nicht Unternehmen Konkurs gehen, welche grundsätzlich überlebensfähig sind, hat der Bundesrat die Verordnung über insolvenzrechtliche Massnahmen zur Bewältigung der Coronakrise verabschiedet und am 20. April 2020 in Kraft gesetzt.

Die Verordnung sieht eine vorübergehende Entlastung von der Pflicht zur Überschuldungsanzeige gemäss Art. 725 Abs. 2 Obligationenrecht sowie die befristete Einführung einer COVID-19 Stundung vor. Mit diesen beiden Massnahmen sollen diejenigen Unternehmen vor einem drohenden Konkurs geschützt werden, die allein wegen der Coronakrise in finanzielle Schwierigkeiten geraten.

[EJPD Massnahmen gegen Konkurse](#)

Überschuldungsanzeige

Die COVID-19 Verordnung Insolvenzrecht ändert nichts an den Pflichten des Verwaltungsrats, bei begründeter Besorgnis der Überschuldung eine Zwischenbilanz zu Fortführungs- und zu Veräusserungswerten zu erstellen. Wie bisher muss das Gericht nicht benachrichtigt werden, wenn im Zeitpunkt oder im Hinblick auf die Erstellung der Zwischenbilanz Rangrücktritte der Gläubiger im Umfang der festgestellten Überschuldung vorliegen.

Hingegen entfällt laut der Verordnung die Pflicht, das Gericht zu benachrichtigen, wenn die Überschuldung nach dem 31. Dezember 2019 festgestellt wurde. Das gilt unabhängig davon, ob die Zwischenbilanz zu Fortführungswerten und zu Veräusserungswerten eine Überschuldung zeigt. Um den Interessen der Gläubiger Rechnung zu tragen und damit nur Gesellschaften mit Aussicht auf Erholung von dieser Erleichterung profitieren können, ist die Aufhebung der Anzeigepflicht an zwei Voraussetzungen geknüpft:

- **Die Gesellschaft darf am 31. Dezember 2019 nicht bereits überschuldet gewesen sein.**
Damit soll verhindert werden, dass überfällige Sanierungsmassnahmen weiter verschleppt werden und sich der Schaden für Gläubiger vergrössert. Massgebend für diese Voraussetzung ist die Bilanz per Ende Jahr 2019. Als überschuldet gelten daher auch Gesellschaften, die am Stichtag über Rangrücktritte von Gläubigern verfügten und nur deshalb nicht verpflichtet waren, das Gericht zu benachrichtigen.
- **Es muss Aussicht bestehen, die Überschuldung bis 31. Dezember 2020 zu beheben.**
Der Verwaltungsrat bei Aktiengesellschaften oder die Geschäftsführung bei einer GmbH müssen sich aufgrund möglichst umfassender Informationen ein Bild von der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft machen und eine positive Prognose im Interesse der Gesellschaft erstellen. Dieser schriftlich zu begründende Geschäftsentscheid des Verwaltungsrats oder der Geschäftsführung, auf eine Benachrichtigung



des Gerichts zu verzichten, muss nachvollziehbar und mit geeigneten Belegen dokumentiert sein. Der Entscheid wird am besten anlässlich einer Sitzung von Verwaltungsrat oder Geschäftsführung gefällt und entsprechend protokolliert.

Auf die Revision der Zwischenbilanz nach Artikel 725 Abs. 2 Obligationenrecht kann gemäss der Verordnung verzichtet werden. Der Bundesrat geht bei diesem Entscheid davon aus, dass die Revisionsbranche aufgrund der vermutlich sehr zahlreichen Fälle die Nachfrage nicht abdecken könnte.

Die Revisionsstelle wird mit dieser Verordnung bezüglich Anzeigepflicht einer Überschuldung dem Verwaltungsrat oder der Geschäftsführung gleichgestellt. Wenn es Verwaltungsrat oder Geschäftsführung gemäss dieser Verordnung erlaubt ist, auf die Benachrichtigung des Richters zu verzichten, gilt das Gleiche auch für die Revisionsstelle.

Stundung

Zusätzlich zu den Bestimmungen über die Überschuldungsanzeige hat der Bundesrat für KMU eine befristete Stundung eingeführt. Bei dieser Covid-19 Stundung für in einen Liquiditätsengpass geratene KMU handelt es sich um ein unbürokratisches Verfahren für drei Monate, welches um weitere drei Monate verlängert werden kann. Im Gegensatz zur Nachlassstundung muss dazu kein Sanierungsplan vorliegen. Lohnforderungen sind von der Covid-19 Stundung nicht erfasst und somit weiterhin geschuldet.



STEUERLICHE MASSNAHMEN

Stand 29.04.2020

Überblick

Corona hat den Weg auch in das Steuerrecht und den Steuerbezug gefunden. Im laufenden Steuerjahr 2020 ist aufgrund von massiven Umsatzausfällen bei den meisten Unternehmen mit markant tieferen Gewinnen und Unternehmenssteuern zu rechnen. Das Steueraufkommen wird auch bei den Privatpersonen merklich zurückgehen – fehlende Dividendenerträge und geringere Lohnbezüge werden dort die steuerbaren Einkommen vermindern.

Bund und Kantone haben im Zusammenhang mit den negativen wirtschaftlichen Auswirkungen der Coronakrise verschiedene steuerliche Erleichterungen vorgesehen. Es handelt sich hierbei insbesondere um einen vorübergehenden Mahn- und Betreibungsstopp sowie den Verzicht auf Verzugszinsen bei geschuldeten Steuerbeträgen.

Auf Unternehmer- und Steuerseite kontrovers diskutiert wird die Bildung einer Sonderrückstellung zu Covid-19 im Jahresabschluss 2019. Einzelne Kantone haben entschieden, bei Unternehmen, welche aufgrund der Branche oder durch eine zwangsweise Betriebsschliessung hohe Umsatzeinbussen erlitten haben, im Jahresabschluss 2019 eine Sonderrückstellung Covid-19 steuerlich zuzulassen. Eine solche Zulassung gilt hingegen immer nur für die Kantons- und Gemeindesteuern, nicht aber für die Direkte Bundessteuer. Die Covid-19 Rückstellung ist zudem im Jahresabschluss 2020 erfolgswirksam aufzulösen.

Weil die kantonalen Regelungen laufend angepasst werden empfiehlt es sich, auf den dortigen Homepages nach dem aktuellen Stand zu schauen.

[Eidg. Steuerverwaltung- Massnahmen Covid-19](#)

[Eidg. Steuerverwaltung - Rundschreiben](#)

Covid-19 Rückstellung

Die Frage nach einer steuerlich anerkannten Sonderrückstellung Covid-19 im Jahresabschluss 2019 wird sehr kontrovers diskutiert. Einzelne Kantone lassen eine solche zu, die meisten Kantone und der Bund hingegen nicht.

Ob eine solche Rückstellung zulässig ist, stellt sich in erster Linie aus Sicht des Handels- bzw. Rechnungslegungsrechts. Zentrale Frage hierbei ist, ob es sich bei der Coronakrise um ein Ereignis nach dem Bilanzstichtag handelt, welches im Anhang zur Jahresrechnung offenzulegen ist, oder ob die Ursache am Bilanzstichtag 31.12.2019 bereits bestand und somit eine Rückstellung bedingen würde. In der Schweiz war Corona bis zum 31.12.2019 noch kein Thema. Der Bundesrat stufte die Auswirkungen von Corona erst am 28.02.2020 als besondere Lage gemäss Epidemie Gesetz ein.



Das Rechnungslegungsrecht sieht andererseits vor, Rückstellungen zur Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens zu bilden. Ob unter diesem Gesichtspunkt 2019 eine Rückstellung für Covid-19 gebildet werden kann und von den Steuerbehörden auch akzeptiert wird, wird erst die Zukunft zeigen. Es kann durchaus sein, dass sich bis dahin noch weitere Kantone zur steuerlichen Anerkennung von Covid-19 Sonderrückstellungen durchringen werden.

Es lohnt sich auf jeden Fall, vor Abgabe der Steuererklärung 2019 auf den Homepages der kantonalen Steuerverwaltungen nach dem aktuellen Stand der Dinge nachzusehen.